

OnVista Group

Einladung

zur

ordentlichen

Hauptversammlung

der OnVista AG

am 27. Juni 2006

– Wertpapier-Kenn-Nr. 546 160 –
– ISIN DE0005461602 –

Sehr geehrte Aktionäre,
hiermit laden wir Sie zu unserer
am Dienstag, 27. Juni 2006, 10.30 Uhr,
im KOMED-Saal, 1. Obergeschoss,
Im MediaPark 7, 50670 Köln,
stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung
ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der OnVista AG zum 31. Dezember 2005, des nach IFRS aufgestellten und vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005, der Lageberichte für die OnVista AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss der OnVista AG und des Konzerns**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der OnVista AG ausgewiesenen Bilanzgewinn von € 2.132.034,12 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von
€ 0,10 je Stückaktie auf das divi-
dendenberechtigte Grundkapital
in Höhe von € 6.700.000,00 € 670.000,00

Gewinnvortrag (wobei der Betrag,
der aus der Dividendenausschüttung
rechnerisch auf eigene Aktien der Ge-
sellschaft entfallen wird, ebenfalls auf
neue Rechnung vorgetragen und somit
den Gewinnvortrag entsprechend
erhöhen wird) € 1.462.034,12

Bilanzgewinn € 2.132.034,12

Die Dividende ist ab 28. Juni 2006 zahlbar.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.
- 5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers AG, Konrad-Adenauer-Ufer 11, 50668 Köln, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu bestellen.

6. Ergänzungswahlen zum Aufsichtsrat

Nach der Veräußerung der Beteiligung an der IS.Teledata AG (Geschäftsfeld Technologies) im Dezember 2005 fokussiert sich die OnVista AG auf das Internetgeschäft (Geschäftsfeld Media). Somit entfällt die Aufgabe der übergeordneten Koordination der Geschäftsfelder Media und Technologies, die bislang Fritz Oidtmann als Sprecher des Vorstands der OnVista AG wahrgenommen hat, und die Konzernstrategie ist weitgehend identisch mit der Strategie des Geschäftsfelds Media, das bislang von Vorstandsmitglied Michael W. Schwetje erfolgreich geführt wurde. Daher hat sich Fritz Oidtmann entschieden, sein Vorstandsmandat zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2006 niederzulegen.

Um die Expertise von Fritz Oidtmann und Stephan Schubert, beide Mitgründer, Aktionäre und lange Zeit Mitglieder des Vorstands der OnVista AG sowie bis zum Beteiligungsverkauf Mitglieder des Vorstands der IS.Teledata AG, auch weiterhin für das Unternehmen zu sichern, schlägt der Aufsichtsrat vor, beide Personen in den Aufsichtsrat zu wählen.

Um dies zu ermöglichen, haben die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Johannes Meier und Professor Dr. Bernhard Schwetzler erklärt, ihr Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 27. Juni 2006 niederzulegen. Somit sind Ergänzungswahlen erforderlich.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 Satz 1 AktG und § 7 Absatz 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die folgenden Personen mit Wirkung ab dem Ablauf der Hauptversammlung am 27. Juni 2006 jeweils für die restliche Amtsdauer der beiden ausgeschiedenen Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen, wobei Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien jeweils angegeben sind:

1. Herrn Dipl.-Volkswirt Fritz Oidtmann, Bonn, Vorstandssprecher der OnVista AG (bis zum Ablauf der Hauptversammlung am 27. Juni 2006)
keine weiteren Mitgliedschaften
2. Herrn Dipl.-Kaufmann Stephan Schubert, Lindlar, Kaufmann
keine weiteren Mitgliedschaften

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Wiederveräußerung der eigenen Aktien

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien endet am 13. Dezember 2006. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen. Mit dieser erneuten Ermächtigung soll für die Gesellschaft die Möglichkeit aufrecht erhalten werden, die Aktien unter anderem zur Bedienung des von der Hauptversammlung im Jahr 2001 beschlossenen Aktienoptionsplans sowie als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen einzusetzen.

Zur inhaltlich im Wesentlichen unveränderten Fortführung der bestehenden Ermächtigung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat daher vor zu beschließen:

- „1. Der Vorstand wird gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 26. Dezember 2007, außer zum Zwecke des Handelns mit eigenen Aktien, bis zu 670.000 Aktien der Gesellschaft, somit Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu € 670.000,00 über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebotes zu erwerben.

Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf dem Erwerb vorausgehenden Handelstagen um nicht mehr als fünf vom Hundert überschreiten; er darf maximal 15 vom Hundert darunter liegen.

Im Falle des Erwerbs durch ein an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichtetes öffentliches Kaufangebot darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf der Veröffentlichung vorausgehenden Handelstagen um nicht mehr als fünf vom Hundert unter- oder überschreiten. Das Volumen des öffentlichen Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern die Zahl der Aktien der Gesellschaft, die der Gesellschaft angeboten werden, das Volumen des öffentlichen Kaufangebots überschreitet, muss der Ankauf im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Ankauf geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, ohne dass es eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf, die erworbenen eigenen Aktien nicht nur über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, sondern auch
 - a) an Dritte als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen abzugeben, sofern der jeweilige Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt; oder
 - b) zu einem Preis zu veräußern, der den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf der Veräußerung der Aktien vorhergehenden Handelstagen nicht wesentlich, d. h. um nicht mehr als fünf vom Hundert unterschreitet; die Ermächtigung in diesem Absatz ist unter Einbeziehung der Ermächtigung gemäß § 3 Absatz 4 (Genehmigtes Kapital) der Satzung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt; oder
 - c) in Erfüllung der Optionsrechte, zu deren Ausgabe der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2001 zu Tagesordnungspunkt 10 („OnVista Aktienoptionsplan 2001“) ermächtigt wurde, einem Optionsberechtigten zu übertragen; die im Beschluss der Hauptversammlung vom

30. Mai 2001 zu Tagesordnungspunkt 10 getroffenen Festlegungen über den Kreis der Optionsberechtigten und die Aufteilung der Optionsrechte, die Erfolgsziele, die Erwerbs- und Ausübungszeiträume für die Optionsrechte sowie die Wartezeit bis zur erstmaligen Ausübung der Optionsrechte werden insoweit auch Bestandteil dieser Ermächtigung. Soweit in Erfüllung von Optionsrechten der Gesellschaft die erworbenen Aktien dem Vorstand übertragen werden sollen, liegt die Zuständigkeit beim Aufsichtsrat.

Insoweit wird das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft ausgeschlossen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung auch außerhalb der Börse sowie anders als durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

3. Die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die dem Vorstand mit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 14. Juni 2005 erteilt wurde, wird mit Wirksamwerden der zu diesem Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Ermächtigung aufgehoben.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Der Vorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung sieht vor, den Vorstand der Gesellschaft gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 26. Dezember 2007 bis zu 670.000 eigene Aktien der Gesellschaft, somit Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu € 670.000,00, zu erwerben. Die vorgeschlagene neue Ermächtigung soll die von der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (die „bestehende Ermächtigung“) ersetzen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für die Dauer von 18 Monaten erteilt werden konnte und zum 13. Dezember 2006 auslief.

Die Ausnutzung der Ermächtigung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt hat der Aufsichtsrat beschlossen.

Die vorgeschlagene neue Ermächtigung sieht – wie bereits die bestehende Ermächtigung – vor, dass die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien in bestimmten Fällen auch außerhalb der Börse sowie anders als durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre erfolgen und in diesen Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann.

Die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts betrifft zunächst die Abgabe eigener Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen, sofern der jeweilige Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Auch wenn derzeit keine entsprechenden Akquisitionen beabsichtigt sind, erlaubt dies der Gesellschaft, in geeigneten Fällen eigene Aktien flexibel und kostengünstig als Gegenleistung für einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb einzusetzen. Der Vorstand wird bei der Verwendung eigener Aktien zum Zwecke des Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs je-

weils bestrebt sein, dass der Wert der hingegebenen eigenen Aktien und der Wert des erworbenen Unternehmens oder der erworbenen Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Weiterhin eröffnet die vorgeschlagene neue Ermächtigung die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG, um erworbene eigene Aktien zu einem Preis zu veräußern, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zur anderweitigen Veräußerung wird beschränkt durch die Einbeziehung der Ermächtigung gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung, so dass auf der Grundlage beider Ermächtigungen insgesamt höchstens Aktien in einem Umfang von 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, veräußert werden können. Bei dieser Möglichkeit zur Wiederveräußerung, die beispielsweise die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen eröffnet, werden die Vermögens- und die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre jeweils angemessen gewahrt.

Schließlich können nach der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbene eigene Aktien zur Erfüllung der Optionsrechte verwendet werden, zu deren Ausgabe der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2001 zu Tagesordnungspunkt 10 („OnVista Aktienoptionsplan 2001“) ermächtigt wurde. Die in diesem Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2001 getroffenen Festlegungen über den Kreis der Optionsberechtigten und die Aufteilung der Optionsrechte, die Erfolgsziele, die Erwerbs- und Ausübungszeiträume für die Optionsrechte sowie die Wartezeit bis zur erstmaligen Ausübung der Optionsrechte liegen als Bestandteil der notariellen Niederschrift über diese Hauptversammlung bei dem Handelsregister des Amtsgerichts Köln sowie in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Sophienstraße 3, 51149 Köln) zur Einsicht aus. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt. Durch die Ermächtigung, eigene Aktien zur Erfüllung von Optionsrechten zu verwenden, wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei der Bedienung der Optionsrechte zum Vorteil der Gesellschaft und ihrer Aktionäre flexibel und kostengünstig agieren zu können. Die Entscheidung darüber, wie die Optionsrechte im Einzelfall erfüllt werden, treffen jeweils die zuständigen Organe der Gesellschaft, wobei sie sich allein von den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen werden.

8. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, über eine ordentliche Kapitalherabsetzung sowie über eine teilweise Aufhebung des bedingten Kapitals
Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft wollen den Aktionären vorschlagen, einen größeren Teil der gegenwärtig sehr hohen liquiden Mittel der Gesellschaft an die Aktionäre auszuschütten. Dem liegt die gemeinsame Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat zugrunde, dass die Gesellschaft den derzeitigen Finanzmittelbestand von mehr als € 40 Mio. für das geplante Wachstum nicht in voller Höhe benötigt. Nach der geplanten regulären Dividendenausüttung und der geplanten Sonderausschüttung verbleiben, auf Basis des Finanzmittelbestands zum 31. Dezember 2005 gerechnet, liquide Mittel und Wertpapiere in Höhe von über € 14 Mio. im Unternehmen. Dies ist nach Auffassung der Verwaltung, gerade auch angesichts der zukünftig erwarteten Zahlungsströme aus dem operativen Geschäft, ausreichend, um die ehrgeizigen Wachstumsziele der kommenden Jahre organisch und durch Akquisitionen zu erreichen. Zudem könnte sich die Gesellschaft im Falle eines etwaigen künftigen Finanzierungsbedarfs erneut anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten erschließen. Vor diesem

Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat zu der Auffassung gelangt, dass eine teilweise Ausschüttung der vorhandenen liquiden Mittel an die Aktionäre deren Interessen besonders Rechnung trägt, zumal sich erfahrungsgemäß bei börsennotierten Gesellschaften ein hoher Bestand an liquiden Mitteln nicht entsprechend in der Börsenbewertung niederschlägt. Eine Bindung von nicht zur Finanzierung des Unternehmens benötigten Mitteln im Gesellschaftsvermögen ist dann jedoch aus Sicht eines Aktionärs eine – bezogen auf die aus einer Investition erzielbare Rendite – nicht optimale Form der Anlage.

Mit den vorgeschlagenen Beschlüssen streben Vorstand und Aufsichtsrat an, bezogen auf das heutige Grundkapital einen Betrag von € 3,75 je Aktie auszuschütten. Eine entsprechende Kapitalausschüttung ist allerdings aktienrechtlich nicht ohne weiteres möglich, sondern erfordert mehrere, aufeinander aufbauende Maßnahmen.

Zunächst soll eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln beschlossen werden, um auf diese Weise einen Teil der Kapitalrücklage in Grundkapital umzuwandeln. Sodann soll das erhöhte Grundkapital um den Erhöhungsbetrag aus Gesellschaftsmitteln wieder herabgesetzt werden. Der aus der Herabsetzung gewonnene Betrag kann sodann zur Ausschüttung an die Aktionäre verwendet werden.

Allerdings kann die Auszahlung der durch die Kapitalherabsetzung frei werdenden Mittel auf Grund der aktienrechtlichen Bestimmungen erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung der Eintragung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses erfolgen. An der Ausschüttung nehmen diejenigen Aktionäre teil, die zum Zeitpunkt der Auszahlung OnVista-Aktien halten. Die Auszahlung wird voraussichtlich in den ersten Monaten des Jahres 2007 erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen somit vor zu beschließen:

- „1. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
Das Grundkapital der Gesellschaft wird im Wege der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) von € 6.700.000,00 um € 25.125.000,00 auf € 31.825.000,00 erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrags von € 25.125.000,00 aus Kapitalrücklage. Die Kapitalerhöhung erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien.

Dem Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2005 zugrunde gelegt. Dieser ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, versehen.

2. Ordentliche Kapitalherabsetzung
Das nach dem Wirksamwerden der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vorhandene Grundkapital in Höhe von € 31.825.000,00 wird im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) um € 25.125.000,00 („Herabsetzungsbetrag“) auf € 6.700.000,00 herabgesetzt.

Das Grundkapital wird in der Art herabgesetzt, dass der auf jede Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital auf € 1,00 herabgesetzt wird.

Die Kapitalherabsetzung erfolgt zum Zwecke der Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals an die Aktionäre, und zwar in der Weise, dass auf jede am Tag der Auszahlung vorhandene Aktie der Betrag von € 3,75 ausbezahlt wird.

3. **Anpassung der bedingten Kapitalia**
Die nach Maßgabe von § 3 Absatz 5 und 6 der Satzung bestehenden bedingten Kapitalia, die sich durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß dem Beschluss oben zu Nr. 1 kraft Gesetzes im selben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen werden, werden – entsprechend der ordentlichen Kapitalherabsetzung gemäß dem Beschluss oben zu Nr. 2 – von € 2.242.380,00 um € 1.770.300,00 auf € 472.080,00 (bedingtes Kapital nach § 4 Absatz 5 der Satzung) sowie von € 940.120,00 um € 742.200,00 auf € 197.920,00 (bedingtes Kapital nach § 4 Absatz 6 der Satzung) herabgesetzt, so dass die bedingten Kapitalia jeweils wieder auf ihren ursprünglichen Betrag lauten. Die den auf Grund § 218 AktG erhöhten bedingten Kapitalia zugrunde liegenden Ermächtigungen werden im Umfang der vorstehenden Herabsetzungen aufgehoben.
4. **Anmeldung und Eintragung der Beschlüsse zu Nrn. 1 bis 3**
Der Vorstand und, soweit dieser jeweils an der Anmeldung mitzuwirken hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats werden angewiesen, die oben zu Nrn. 1 bis 3 gefassten Beschlüsse nur in dieser Reihenfolge zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden sowie nur dann, wenn sichergestellt ist, dass sowohl die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln als auch die ordentliche Kapitalherabsetzung in das Handelsregister eingetragen werden.“

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzungsbestimmungen zur Einberufung der Hauptversammlung sowie zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und zur Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sind unter anderem die Bestimmungen über die Einberufung der Hauptversammlung und die Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung geändert worden. Insbesondere ist auf Grund der Neuregelung künftig nicht mehr die Hinterlegung der Aktien vor der Hauptversammlung erforderlich. Stattdessen reicht der Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Die Satzung kann zudem vorsehen, dass sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anmelden müssen. Außerdem wurde durch das UMAG die gesetzliche Frist für die Einberufung der Hauptversammlung geändert. Die Satzung soll an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

1. § 15 (Ort und Einberufung der Hauptversammlung) Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten Anmeldetag (§ 16 Absatz 1) unter Mitteilung der Tagesordnung im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Die Einberufungsfrist ist ausgehend vom letzten Anmeldetag, der dabei nicht mitzählt, zurückzurechnen; fällt das Ende

der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.“

2. § 16 (Teilnahme an der Hauptversammlung) der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens bis zum siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt der siebte Tag vor der Hauptversammlung auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.
- (2) Über den Anteilsbesitz, der die Berechtigung nach Absatz 1 begründet, ist vom Aktionär ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster Nachweis in Textform zu erbringen. Bei Aktien, die giro-sammelverwahrt werden, reicht eine in Textform gehaltene Bescheinigung des depotführenden Instituts aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den nach dem Aktiengesetz maßgeblichen Zeitpunkt beziehen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.“

10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzungsbestimmungen zur Leitung der Hauptversammlung

Durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und zur Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sind auch die aktienrechtlichen Vorschriften über die Befugnisse des Leiters der Hauptversammlung geändert worden. Die Satzung soll entsprechend ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 18 (Vorsitz in der Hauptversammlung) der Satzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- „(3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.“

11. Beschlussfassung über das Unterbleiben der Angaben zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsbezüge

Durch das am 11. August 2005 in Kraft getretene Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz (VorstOG) ist die Gesellschaft vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Hauptversammlung ab dem Geschäftsjahr 2006 verpflichtet, im Anhang ihres Jahres- und ihres Konzernabschlusses umfangreiche Angaben zu den Bezügen der einzelnen Vorstandsmitglieder zu machen. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft wollen den Aktionären vorschlagen, von der im VorstOG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, wonach die Offenlegung der individualisierten Vorstandsbezüge für die Dauer von fünf Jahren unterbleiben kann.

Aus Sicht der Verwaltung ist es in erster Linie Aufgabe des Aufsichtsrates als von den Aktionären gewähltes Organ, die Angemessenheit der den Vorstandsmitgliedern gewährten Vergütung sicherzustellen. Der Vorstand der OnVista AG bezieht eine im Vergleich zu anderen Aktiengesellschaften eher geringe Vergütung. Diese Summe wird im Geschäftsbericht der Gesellschaft, nach fixen und erfolgsabhängigen Bestandteilen aufgeteilt, ausgewiesen. Um der entscheidenden Bedeutung der Unternehmensentwicklung, in der sich die gemeinschaftliche Leistung des Vorstands widerspiegelt, Rechnung zu tragen, hängt zudem die Vorstandsvergütung bei der OnVista Group in erheblichem Umfang vom jeweiligen wirtschaftlichen Erfolg in einem Geschäftsjahr ab.

Hinreichende Schlüsse auf die Angemessenheit der Vorstandsvergütung kann jeder Aktionär und jeder sonstige Interessierte bereits dann ziehen, wenn er die Gesamtbezüge des Vorstandes erfährt. Eine individualisierte Angabe der Vergütung gibt nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats Aktionären keine zusätzlichen Informationen, die ihnen in ihrer Anlageentscheidung helfen könnten, schränkt jedoch die Persönlichkeitsrechte der einzelnen Vorstandsmitglieder erheblich ein.

Über die Bezüge des Gesamtvorstands und deren Aufteilung nach fixen und variablen Bestandteilen werden die Aktionäre und die Öffentlichkeit bereits jetzt umfassend informiert, und dies bleibt auch künftig unverändert. Für eine noch weiter gehende Aufschlüsselung und insbesondere eine Individualisierung sieht die Verwaltung hingegen aufgrund der dargestellten Erwägungen keine überzeugenden Gründe.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

„Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 lit. a) Satz 5 - 9 sowie in § 314 Absatz 1 Nr. 6 lit. a) Satz 5 - 9 des Handelsgesetzbuches verlangten Angaben unterbleiben für fünf Jahre.“

Teilnahme an der Hauptversammlung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) am 1. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts geändert. Für die Aktionäre unserer Gesellschaft bestehen bei der ordentlichen Hauptversammlung nebeneinander die beiden nachfolgenden Möglichkeiten, die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts herbeizuführen. Es reicht aus, eine der beiden folgenden Voraussetzungen zur Teilnahme zu erfüllen.

Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens zum Beginn des 6. Juni 2006, somit bis 0.00 Uhr dieses Tages, bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei der nachstehend bezeichneten Stelle hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen sowie sich, wenn die Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank erfolgt, anmelden. Die Hinterlegung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt bleiben.

Da alle Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt werden, sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts diejenigen Aktionäre berechtigt, die von ihrer jeweiligen Depotbank für ihre Aktien eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Hinterlegung (d.h. über die Hinterlegung bis spätestens zum 6. Juni 2006, 0.00 Uhr) ausstellen lassen und diese Hinterlegungsbescheinigung spätestens am Dienstag, den 20. Juni 2006, bei der nachfolgend bezeichneten Stelle zur Ausstellung einer Eintrittskarte eingereicht ist:

HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA, Düsseldorf

Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind außerdem diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der Adresse der nachstehend bezeichneten Anmeldestelle einen von ihrer Depotbank in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

OnVista AG, c/o PR IM TURM HV-Service AG,
Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim, Fax 0621/71772-13

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den 6. Juni 2006, 0.00 Uhr, beziehen und der Gesellschaft unter obiger Adresse spätestens am Dienstag, den 20. Juni 2006, zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Vollmachten/Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Außerdem bieten wir unseren Aktionären wie bereits in den Vorjahren an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist schriftlich zu erteilen und muss in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung. Die Eintrittskarte sollten Aktionäre alsbald bei der jeweiligen depotführenden Bank bestellen. Weitere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Des Weiteren können Informationen zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters auch im Internet unter

http://www.onvista-group.de/investor_relations/stockholders_meeting.html

eingesehen werden.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Eine Abschrift der zu Tagesordnungspunkt 1 sowie der im Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 genannten Unterlagen wird den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt. Außerdem werden diese Unterlagen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wenn ein Aktionär Anfragen zur Hauptversammlung hat oder Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat stellen möchte, sind diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

OnVista AG
– Investor Relations –
z.H. Frau Anja Seipp
Sophienstr. 3
51149 Köln
Fax-Nr. 0 22 03 / 180 640
eMail: ir@onvista-group.de

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den Aktionären nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

http://www.onvista-group.de/investor_relations/stockholders_meeting.html

zugänglich gemacht.

Telefonische HV-Auskunft

Für Rückfragen steht Ihnen unsere IR-Abteilung auch telefonisch zur Verfügung:
Tel. 0 22 03 / 9146-306

Köln, im Mai 2006

OnVista AG
Der Vorstand

Anreise

Den **KOMED im MediaPark 7**, Köln, erreichen Sie

... mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

U-Bahn:

Ab Köln-Hauptbahnhof:

Linie 5 Richtung Ossendorf. Umsteigen am Friesenplatz in die Linie 6, 15, 17 oder 19 Richtung Ebertplatz. Haltestelle Christophstraße/MediaPark. Von dort durch die Hermann-Becker-Straße und über die Brücke in den MediaPark.

S-Bahn:

Ab Köln-Hauptbahnhof:

S6 Richtung Nippes, S11 Richtung Düsseldorf und S12 Richtung Hansaring. Haltestelle Hansaring. Von dort aus: hinter Saturn rechts, nächste links in die Maybachstraße, geradeaus in den MediaPark.

... oder mit dem Pkw:

Aus Richtung Nord:

A57/Neuss Richtung Köln-Zentrum, am Ende der Autobahn auf der mittleren Spur einordnen und dieser bis zur Ampel folgen – Ausfahrt Zentrum. Unter der Eisenbahnbrücke links in den Tunnel zur Ringstraße MediaPark mit allen Parkhäusern abbiegen.

A3/Oberhausen bis Kreuz Leverkusen, dann auf die A1 Richtung Euskirchen/Koblenz bis zum Kreuz Köln-Nord, dann auf die A57 Richtung Köln-Zentrum – weiter siehe A57/Neuss.

A1/Dortmund bis Kreuz Köln-Nord, dann auf die A57 Richtung Köln-Zentrum – weiter siehe A57/Neuss.

Aus Richtung Ost:

A4/Olpe bis Kreuz Köln-Ost, dann Richtung Zoobrücke/Köln-Zentrum. Dieser Straße über die Zoobrücke bis zum Fernsehturm (linke Seite) folgen. An der ersten Ampel nach dem Fernsehturm wenden. Nächste Möglichkeit rechts und nach der Ampel links in den Tunnel zur Ringstraße MediaPark mit allen Parkhäusern abbiegen.

Aus Richtung Süd:

A1/Euskirchen/Koblenz bis Kreuz Köln-Nord, dann auf die A57 Richtung Köln-Zentrum – weiter siehe A57/Neuss.

A3/Frankfurt bis Kreuz Köln-Ost – weiter siehe A4/Olpe.

A59/Flughafen/Köln/Bonn bis Dreieck Heumar, dann auf die A3 bis Kreuz Köln-Ost – weiter siehe A4 Richtung Olpe.

Aus Richtung West:

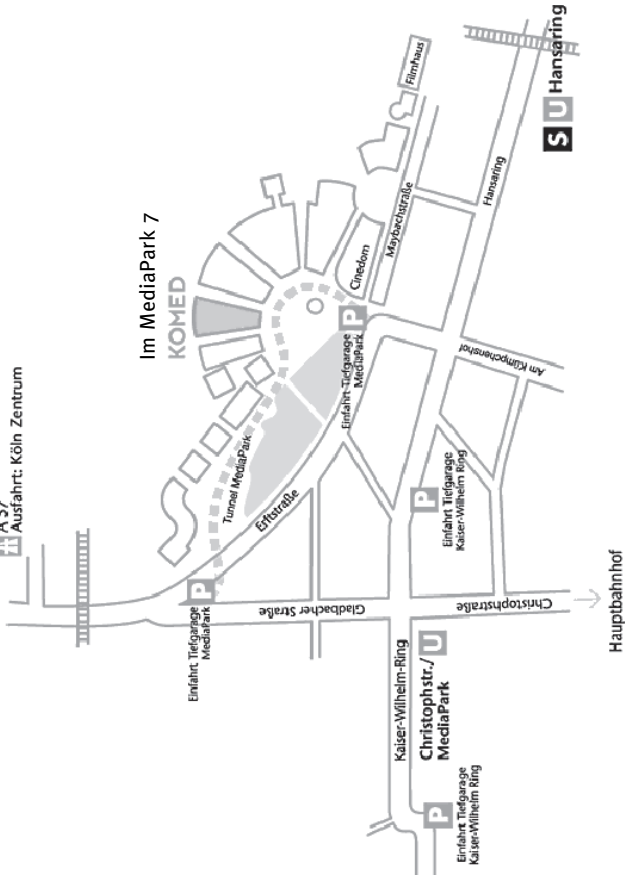
A4/Aachen bis Kreuz Köln-West, dann auf die A1 Richtung Wuppertal/Dortmund bis Kreuz Köln-Nord, dann auf die A57 Richtung Köln-Zentrum – weiter siehe A57/Neuss.

Parken:

Die zentrale Tiefgarage MediaPark Köln (ausgeschildert mit PZ) ist für Fahrzeuge bis 2 m Höhe von beiden Einfahrten (Gladbacher Straße und Am Kümpelchenschhof) erreichbar. Die Einfahrt für LKW/Bus erfolgt ausschließlich durch die zentrale Einfahrt über die Gladbacher Straße.

Das Gebäude befindet sich oberhalb des blauen und orangefarbenen Kassenbereichs.

A 57
Ausfahrt: Köln Zentrum



Konzern-Jahresabschluss der OnVista Group nach IFRS

	2005	2004
Umsatz und Ertragslage		
Umsatz (Mio. €)	9,74	6,95
EBITDA (Mio. €)	1,36	0,54
Abschreibungen ¹⁾ (Mio. €)	0,53	0,52
EBIT (Mio. €)	0,83	0,02
Ergebnis vor Steuern (Mio. €)	1,61	0,92
Ergebnis nach Steuern ²⁾ (Mio. €)	-0,49	0,42
Umsatzrendite (%)	-5	6
Finanzlage		
Konzern-Cashflow (Mio. €)	17,00	-2,08
Operativer Cashflow (Mio. €)	2,15	2,05
Investitionen (Mio. €)	1,07	4,88
<i>in Sachanlagen (Mio. €)</i>	0,24	0,19
<i>in Finanzanlagen (Mio. €)</i>	0,00	1,67
Finanzmittelbestand ³⁾ (Mio. €)	40,09	22,61
Vermögens- und Kapitalstruktur		
Bilanzsumme (Mio. €)	50,01	47,98
Eigenkapitalquote ⁴⁾ (%)	91	95
Eigenkapitalrentabilität ⁵⁾ (%)	-1	1
Gesamtkapitalrentabilität ⁶⁾ (%)	-1	1
Aktie		
Konzern-Cashflow je Aktie (€)	2,54	-0,31
Operativer Cashflow je Aktie (€)	0,32	0,31
Ergebnis je Aktie (€)	-0,07	0,06
Dividende je Aktie (€)	0,10	0,00
Höchst-/Tiefstkurs ⁷⁾ (€)	8,60/5,40	7,11/4,90
Börsenkapitalisierung per 31.12. ⁷⁾ (Mio. €)	53,9	42,5
Mitarbeiter		
Gesamt per 31.12. ⁸⁾	61	52
Personalaufwand (Mio. €)	3,30	2,69
Umsatz je Mitarbeiter ⁸⁾ (Mio. €)	0,18	0,15

1) Auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

2) 2005 inkl. einmaligem Steuereffekt aus IS.Teledata-Verkauf in Höhe von € 1,42 Mio.

3) Liquide Mittel und Wertpapiere (kurzfristige Vermögenswerte)

4) Eigenkapital / Bilanzsumme

5) Ergebnis / Eigenkapital

6) Ergebnis / Bilanzsumme

7) Xetra

8) In Festanstellung, vollzeitäquivalent